

Satzung

der Ortsgemeinde Nornborn über den Schutz des Ortsbildes vom 20.10.1980, zuletzt geändert durch Euroanpassungssatzung vom 22.11.2001

§1 Schutz des Ortsbildes

- (1) Zum Schutz des Ortsbildes sind die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sowie Baulücken und sonstige unbebaute Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Flächen sind so instandzuhalten, daß sie nicht in einen verfallenen Zustand geraten. Zu diesem Zweck sind sie insbesondere von Abfall, sonstigem Unrat, Gerümpel und Unkraut freizuhalten.
- (3) Grünflächen sind regelmäßig abzumähen.
Hecken, Büsche und Bäume sind so zu beschneiden, daß keine Aste und Zweige auf Bürgersteige oder öffentliche Verkehrsflächen überhängen.

§2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§24 Abs. 5 GemO). Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I S. 1465) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Ordnungswidrigkeit nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§3 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland—Pfalz.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nornborn, 20.10.1980

Ortsgemeinde Nornborn

(S.)

Bendel, Ortsbürgermeister